







Voraus an NEYROO PE+ zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lagerort bei NEYROO PE+ selbst oder einem Vertragspartner gelegen ist.

- 6.3. Sofern keine individuellen Zahlungsziele vereinbart werden, haben Zahlungen des KUNDEN innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer von NEYROO PE+ ausgefertigten Rechnung bei dem KUNDEN ohne Abzug zu erfolgen.

## **7. Termine**

- 7.1. NEYROO PE+ verpflichtet sich zur Einhaltung vereinbarter Termine.
- 7.2. Sollten sich bei NEYROO PE+ Verzögerungen ergeben oder bereits voraussehen lassen, so wird NEYROO PE+ den KUNDEN unverzüglich über Umfang und Dauer der sich ergebenden Verzögerungen unterrichten. NEYROO PE+ wird für diesen Fall geeignet erscheinende Maßnahmen in Abstimmung mit dem KUNDEN ergreifen, um die Aufgaben im Rahmen eines neu zu vereinbarenden Zeitraums realisieren zu können.
- 7.3. Wenn NEYROO PE+ durch Höhere Gewalt in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von NEYROO PE+ liegende Ereignis, durch das NEYROO GmbH ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Streiks sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. NEYROO PE+ wird dem KUNDEN die Behinderung mitteilen; für diesen Zeitraum kommt NEYROO PE+ nicht in Verzug. Sollte eine Veranstaltung auf Grund einer behördlichen Verfügung, zum Beispiel im Fall einer Pandemie, vom Veranstalter abgesagt werden muss, finden die Regelungen zur Abrechnung bereits erbrachter Leistungen und Stornierung gem. Ziffer 5. Anwendung. Sofern eine Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt vom Veranstalter terminlich verschoben wird, werden die Parteien sich über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob die Leistungen an dem neuen Veranstaltungstermin erbracht werden sollen.

## **8. Pflichten und Obliegenheiten des KUNDENS**

- 8.1. Zur Koordination und Lenkung der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen benennen die Vertragsparteien einen Ansprechpartner, der für die Partei, die sie benannt hat, verbindliche Erklärungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen abgeben und entgegennehmen kann. Der KUNDE benennt zusätzlich einen direkten Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis für jeden Vertrag.
- 8.2. Der KUNDE sorgt dafür, dass im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen rechtzeitig gegeben sind, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind. Der KUNDE wird insbesondere NEYROO PE+ rechtzeitig, das heißt mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsdatum, alle für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen erforderlichen Informationen, Auskünfte und Materialien kostenlos zur Verfügung stellen.
- 8.3. Ist eine Leistungsverzögerung nachweislich kausal auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des KUNDEN zurückzuführen, verschieben sich entsprechende Termine um die vom

KUNDEN verursachte Verzögerung. Auf ausdrücklichen Wunsch des KUNDEN wird NEYROO GmbH dennoch gegen Zahlung der dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzliche Maßnahmen vornehmen, um zu versuchen den vereinbarten Termin noch einzuhalten. NEYROO GmbH gewährleistet nicht, dass der Termin tatsächlich durch die zusätzlichen Maßnahmen eingehalten werden kann. Der KUNDE ist in jedem Fall zur Zahlung des vollen Preises zuzüglich der zu verantwortenden Mehrkosten verpflichtet.

- 8.4. Der KUNDE stellt sicher, dass jegliches Material (dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Produkte, Drucke, Broschüren, Give-Aways, Kataloge und sämtliche Unterlagen des KUNDEN), das NEYROO GmbH vom KUNDEN zur Verfügung gestellt wird oder von dem KUNDEN in den Messestand eingebracht und/oder dort ausgestellt wird, keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der KUNDE stellt sicher, über die erforderlichen Nutzungsrechte des Materials zu verfügen und von etwaig abgebildeten Personen die erforderlichen persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen eingeholt zu haben. NEYROO GmbH ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Materialien des KUNDEN zu prüfen.

## **9. Abnahme-/Mängelrechte**

- 9.1. Die Einzelheiten zu den Leistungsmerkmalen/Abnahmekriterien/Testszenarien sind in dem jeweiligen Vertrag festzulegen. Soweit im Vertrag keine abweichende Regelung zum Abnahmeverfahren vereinbart worden sind, gilt das Nachfolgende:
- 9.2. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt. NEYROO GmbH wird dem ihm benannten Ansprechpartner die Fertigstellung der Gesamtleistung mitteilen. Zur Abnahme wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das vom KUNDEN zu unterzeichnen ist. In diesem sind u.a. sämtliche Mängel aufzunehmen. Der KUNDE ist verpflichtet, das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen.
- 9.3. NEYROO GmbH oder sein Erfüllungsgehilfe nehmen an dem Abnahmetermin persönlich teil, sofern kein anderes Modell vereinbart wird. Dies gilt insbesondere für die Standübernahme durch den KUNDEN und der Standrückgabe an NEYROO GmbH. Der KUNDE ist berechtigt, die Abnahme durch einen Dritten, als Vertreter des KUNDEN durchführen zu lassen. Der KUNDEN wird je Vertrag die zur Abnahme berechtigte Person benennen. Die Abnahme durch diese Person gilt als Abnahme durch den KUNDEN. Sofern die benannte dritte Person bei der Abnahme Mängel geltend macht, gelten diese Mängel als vom KUNDEN geltend gemacht.
- 9.4. Der bei vertragsgemäßer Durchführung der Leistung eintretender Verschleiß oder entsprechende Abnutzung des Messeequipments stellt keinen Sachmangel dar und begründet keine Mängelansprüche des KUNDEN.
- 9.5. NEYROO GmbH übernimmt bei vertraglich geschuldeter Lagerung des Messeequipments kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Messeequipments. Darüber hinausgehende Reparaturen wird NEYROO GmbH erst nach schriftlicher Übernahme der Kosten durch den KUNDEN durchführen.

## **10. Haftung von NEYROO GmbH**

- 10.1. NEYROO GmbH haftet bei Vorsatz, im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

- 10.2. Im Übrigen haftet NEYROO GmbH nur in den Fällen, in denen die Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit beruht oder in der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer wesentlichen Vertragspflicht besteht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3. Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung von NEYROO GmbH jedoch der Höhe nach auf den dreifachen Betrag der vom KUNDEN zu zahlenden Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt, begrenzt.
- 10.4. Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung von NEYROO GmbH jedoch der Höhe nach auf die vom KUNDEN zu zahlende Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt, begrenzt.
- 10.5. Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend, wenn ein Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt wird.
- 10.6. Soweit die Haftung von NEYROO GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen von NEYROO GmbH.
- 10.7. NEYROO GmbH haftet nicht für die vom KUNDEN oder sonstigen Dritten eingebrachten Fremdwaren, Elektrogeräte oder Technologien am Messestand.
- 10.8. Der KUNDEN stellt den NEYROO GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung des vom KUNDEN eingebrachten Materials nach Ziffer 8.4 oder Fremdware nach 10.7 dieses Rahmenvertrages, insbesondere etwaiger Ansprüche durch Schutzrechtsverletzungen Dritter, frei.

## 11. Geheimhaltung, Datenschutz

- 11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über diesen Vertrag und alle bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. **Vertrauliche Informationen** sind alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt direkt oder indirekt durch eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (**Offenlegende Partei**) an die andere Partei oder an ein mit dieser verbundenes Unternehmen (**Empfangende Partei**) offengelegt oder zugänglich gemacht werden, wenn sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder der Umstände vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. NEYROO GmbH darf in allen Online- und Offline-Medien den KUNDEN als Referenz nennen und die erbrachten Leistungen ganz oder in Teilen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben (z. B. in Presseveröffentlichungen) oder auf sie hinweisen.
- 11.2. Die Vertragsparteien werden ihre Angestellten, freien Mitarbeiter und andere beteiligte Unternehmen entsprechend der Ziffer 11.1 verpflichten und sie beaufsichtigen.

- 11.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, für die eine Vertragspartei nachweist, dass sie aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den die Vertragspartei nicht zu vertreten hat.
- 11.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des jeweiligen Vertrags hinaus für einen Zeitraum von einem (1) Jahr.
- 11.5. Die Parteien werden die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, beachten und einhalten. NEYROO GmbH wird personenbezogene Daten, auf die er im Rahmen der Erbringung der ihm aufgrund dieses Vertrags obliegenden Leistungen Zugriff erhält, ausschließlich in dem Umfang nutzen, in dem dies zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. NEYROO GmbH wird seine im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten im Hinblick auf die Regelungen zum Datenschutz verpflichten. Soweit im Einzelfall personenbezogene Daten im Auftrag seitens NEYROO GmbH verarbeitet werden, vereinbaren die Parteien eine gesonderte Abrede zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO.
- 11.6. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den KUNDEN ist NEYROO GmbH berechtigt, den Vertrag unbeschadet sonstiger Rechte fristlos zu kündigen.

## **12. Aufbewahrung**

- 12.1. Nach Erbringung seiner Leistung oder bei sonstiger Beendigung des Vertrages wird NEYROO - BBO SERVICE UG die vom KUNDEN erhaltenen Unterlagen und Datenträger auf Wunsch des KUNDEN diesem zurückgeben oder nachweislich vernichten.
- 12.2. NEYROO GmbH verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse wie Werbeflächen, Texte, Videos etc. mindestens weitere vier (4) Wochen nach erfolgreichem Datentransfer auf den eigenen Servern zu speichern.
- 12.3. Die Vertragsparteien werden ihre Angestellten, freien Mitarbeiter und andere beteiligte Unternehmen entsprechend der Ziffer 12.1 verpflichten und sie beaufsichtigen.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie in Textform (E-Mail genügt) vereinbart werden.
- 13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergeben ist Köln.
- 13.3. Für diesen Vertrag sowie alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Regelungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf.
- 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, lückenhafte oder unwirksame Regeln durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die

Parteien unter Berücksichtigung der mit den Geschäftsbedingungen verfolgten Zweck gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.